

## Wird nun alles besser in der Berliner Lehrerbildung?

von Ralf Treptow

Berlin hat sich ein neues Gesetz für die Lehrerbildung und eine neue Verordnung für den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung der Lehrkräfte gegeben. Dieser Artikel reflektiert die Ergebnisse aus der Sicht des Vorsitzenden der Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin (VOB) und Stellvertreter des Vorsitzenden der Bundesdirektorenkonferenz der Gymnasien (BDK).

### Reform der Lehrerbildung – warum eigentlich jetzt?

In vielen Bundesländern, vor allem dort, wo der jeweilige Kultusminister nicht ein Konservativer ist, wurde bzw. wird die Lehrerbildung kräftig reformiert. Die Reform der Lehrerausbildung schwappt - wie seinerzeit der Tsunami der Schulzeitverkürzung - über die Bildungsrepublik. Deshalb hat sich die halbjährlich tagende BDK zuletzt gleich zweimal als Tagungsschwerpunkt mit der Lehrerbildung in Deutschland beschäftigt. In der BDK schätzt man den Reformanlass als verlagerte Auseinandersetzung um die Schulstrukturen in den Ländern, die noch immer - trotz eines in vielen Bundesländern verkündeten „Schulfriedens“, trotz des Ergebnisses des Volksentscheides in Hamburg - als ideologisch wahrgenommen wird, auf eben das Feld der Lehrerbildung ein. Jetzt möglichst viel von einem „Einheitslehrer“ schaffen, um später dann näher an die „Einheitsschule“ zu kommen, das - und nicht eine tatsächlich erneut schon wieder notwendige Reform der Lehrerbildung - dürften die Motive der meisten politisch Handelnden. In der BDK sieht man mitnichten unnötig böse Geister: Am ersten Adventswochenende 2013 positionierten sich im Rahmen ihres regelmäßigen Kooperationstreffens die norddeutschen Landesverbände der Arbeitsgemeinschaft für Bildung (AfB) der SPD-Landesverbände aus Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur mittelfristigen Ausrichtung ihrer Schulsysteme als 2-Wege-Modell zum Abitur. Gleichzeitig wurde in Einigkeit das grundlegende Ziel der AfB betont: Eine Schule für Alle. Zitat: „Bis sich unser Schulsystem entsprechend weiterentwickelt hat, sehen wir ein gleichwertiges 2-Wege-Modell als Zwischenschritt auf dem Weg zum Ziel an.“ Einige Forderungen zur Lehrkräftebildung wurden gleich angefügt, alle sind ein Plädoyer für den „Einheitslehrer“. Marlis Tepe, die Bundesvorsitzende der GEW, formuliert es in dankenswerter Offenheit noch klarer: „Eine Schule für alle Kinder, eine Ausbildung und eine einheitliche Bezahlung aller Lehrerinnen und Lehrer: Dieser Dreiklang ist unser Credo für ein inklusives, zukunftsfähiges Schulsystem.“ Und diese Haltung prägt so manchen Landesparteitag von den Parteien, die derzeit fast alle Kultusminister stellen. Auch in der Partei, die in Berlin nun schon seit 18 Jahren die Senatorin / den Senator für Bildung stellt, kommt es immer wieder zum Wiederaufleben der Diskussion um eine Einheitsschule in der Bundeshauptstadt, die schon 2005 einen Landesparteitag dominierte.

### Das neue Berliner Lehrkräftebildungsgesetz

Auch in Berlin ist Politik nur in Koalitionen möglich. Die der derzeitigen Berliner Landesregierung angehörenden Parteien legten sich in ihrem Koalitionsvertrag 2011 im Abschnitt „Wissbegieriges Berlin: Stadt für Bildung“ fest: „Wir bekennen uns zur zweigliedrigen Schulstruktur in Berlin. Die Integrierten Sekundarschulen werden weiterentwickelt, die Gymnasien gestärkt“.

Im Abschnitt „Wissenschaft und Forschung“ der Koalitionsvereinbarung heißt es dann:

*„Die Lehrerbildung insgesamt soll in der kommenden Legislatur reformiert werden, um den gestiegenen Ansprüchen an Lehrerinnen und Lehrern gerecht zu werden. Zur Erarbeitung eines Vorschlags werden wir eine Kommission unter Einbeziehung von externem Sachverstand einrichten, die gemeinsam mit den Universitäten auch die Einrichtung einer School of Education prüfen soll. Das Masterstudium beträgt für alle Lehrämter, auch für die Ausbildung von Sonderpädagogen, vier Semester. Der Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter soll 18 Monate betragen. Eine Durchlässigkeit zu anderen Studiengängen ist anzustreben. Zukünftig sollen auch die didaktischen Fähigkeiten im*

*Umgang mit Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie die diagnostische Kompetenz*

*verbessert werden.“*

Dieses Vorhaben wurde nun umgesetzt, das neue Berliner Lehrkräftebildungsgesetz ist am 20.02.2014 in Kraft getreten. Wie sehr die beiden Koalitionäre um einen Kompromiss gerungen haben, hat die Stadt im Herbst 2013 wahrgenommen. Die eindeutigen Äußerungen des Landesvorsitzenden der CDU und schon ernannten Spitzenkandidaten seiner Partei zur nächsten Abgeordnetenhauswahl zeigten die völlig unterschiedlichen Ausgangspositionen der beiden Koalitionsparteien an. Noch bei der Mitgliederversammlung der VOB im zu Ende gehenden Jahr 2013 im Roten Rathaus klafften zwischen den Positionen der bildungspolitischen Sprecherin der CDU-Fraktion, Hildegard Bentele, und den Positionen des bildungspolitischen Sprechers der SPD-Fraktion, Ilkan Özisik, tiefe Täler - wenige Wochen später waren diese im üblichen politischen Kompromiss zugeschüttet. Das neue Gesetz, das nun nicht mehr wie bisher „Lehrerbildungsgesetz“, sondern nun „Lehrkräftebildungsgesetz“ heißt, war geboren. Es sieht eine konsekutive Struktur aller Lehramtsstudiengänge mit einem lehramtsbezogenen Master, mit einem einheitlich zu erbringenden Umfang von 300 Leistungspunkten, einem einheitlichen Umfang von insgesamt sieben Monaten schulpraktischen Studien und einem Vorbereitungsdienst mit einer einheitlichen Dauer von 18 Monaten vor. All dieses muss langfristig im Sinne der GEW-Vorsitzenden - und das kann man kritisieren oder für gut heißen - zu einer einheitlichen Bezahlung führen. Und es scheint unumkehrbar, denn das von der größten Lehrgewerkschaft seit langem verfolgte Ziel einer einheitlichen Bezahlung der Lehrkräfte ist eben nun zum Greifen nah. Doch dann dürfte sich für Berlin (angesichts der finanziellen Verhältnisse in der Stadt) langfristig die berechtigte Frage stellen: **Einheitliche Bezahlung nach E/A 12 oder nach E/A 13?**

Sollte sich Berlin für 12 entscheiden, besser gesagt: entscheiden müssen, wäre das verheerend angesichts des sich verschärfenden Wettbewerbs der Bundesländer um den akademischen Nachwuchs und einer Situation einer beständig Verschärfung des Lehrermangels innerhalb von mindestens einem Jahrzehnt. Die „12“ würde für Berlin zu einer bildungspolitischen Wüste ohne Lehrernachwuchs führen. Für sie müsste auch die Lehrtätigkeit an den Gymnasien aus dem gehobenen Dienst herausgenommen – oder eben die Gymnasien abgeschafft werden.

Daher wird sich Berlin langfristig für die „13“ und damit für eine Aufwertung des bisherigen Lehramts für Grundschulen entscheiden (müssen). Mir ist bekannt, dass die Bildungsverwaltung vom Staatssekretär, dem neuen stellvertretenden Landesvorsitzenden der SPD, bereits den Prüfauftrag erhalten hat, zu ermitteln, welche Mehrkosten die Bezahlung aller Grundschullehrkräfte nach E/A 13 hätte. Doch folgte man dieser Sichtweise, dann schätze ich **das neue Gesetz als für „zu kurz gesprungen!“** ein. Denn wenn schon E/A 13 in der Perspektive für alle, dann hätte meines Erachtens als ein Lehramt eines für die Klassen 1 bis 10 definiert werden müssen - und eben nicht ausschließlich ein reines

Grundschullehramt. In der Tat ist es ja richtig: Berlin braucht für die Grundschule vor allem Fachlehrer, aller Unterricht mindestens ab Klasse 4 müsste ausschließlich von Fachlehrern erteilt werden! Deshalb kann man, wie es im jetzigen Gesetz getan wird, unzweifelhaft für die zukünftigen Lehrkräfte an den Grundschulen auch Deutsch und Mathematik besonders betonen. Ein solches erstes Lehramt (nennen wir es L 1-10) zu schaffen, wurde aber versäumt. Für dieses könnten als Schwerpunkte *entweder* zusätzlich zu Deutsch oder Mathematik Grundschulpädagogik *oder* eben zwei Fächer der Sekundarstufe I zugelassen werden.

Folgt man meiner Logik eines Lehramtes L 1-10, wäre das zweite Lehramt, das eingerichtet werden müsste, das Lehramt ab 5 bis zum Abitur mit allen möglichen Zweierkombinationen von Unterrichtsfächern. Dieses Lehramt müsste sich unzweifelhaft ausschließlich am Bildungsgang und den Anforderungen des Gymnasiums orientieren. Nennen wir es in Kurzform: L 5-Abi.

Für die Berliner Grundschulen würde mit zukünftig auszubildenden Lehrkräften im Lehramt L 1 – 10 endlich das Problem fehlender Fachlehrer gelöst; für die Berliner Sekundarschule und für die kooperierenden Grund- und Sekundarschulen, in Berlin auch „Gemeinschaftsschule“ genannt, kämen nach dem von mir unterbreiteten Modell Lehrkräfte beider skizzierten Lehrämter infrage; für das Gymnasium wären es ausschließlich Lehrkräfte nur des Lehramtes L 5 bis Abi.

Wäre man so vorgegangen, hätte es auch nicht des Kompromisses des neuen Berliner „Lehrkräftebildungsgesetzes“ benötigt, in einem einheitlichen Lehramt für die Sekundarschulen und die Gymnasien unterschiedliche Ausbildungen im Master einzurichten. Dieser war, weil m.E. notwendige Veränderungen nicht zu Ende gedacht wurden, zwar notwendig, denn beide Schulformen - Sekundarschule und Gymnasium - unterscheiden sich eben doch sehr deutlich voneinander. Das entwickelte und in Schubladen in der Bernhard-Weiß-Straße verschwundene Leitbild der Zweigliedrigkeit des Berliner Schulwesens zeugt davon. Das jetzige neue Gesetz blendet zu sehr aus, dass nur ein kleiner Teil der Sekundarschüler zum Abitur geführt wird. Um es noch deutlicher zu sagen: So notwendig der Kompromiss mit den unterschiedlichen Mastergängen im jetzigen Gesetz auch ist, so faul ist er. Richtig wäre es, **für unterschiedliche Schullaufbahnen unterschiedliche Lehrämter** zu definieren. Selbst das grün-rot regierte Baden-Württemberg bekräftigt unterschiedliche Lehrämter in seinem neuen Lehrerbildungsgesetz im Sinne der uns bekannten S- bzw. L-Laufbahnen. Dem neuen Berliner Gesetz mangelt es in dem ihm zugrunde liegenden Ansatz auch an konsequenter Ausgestaltung. So fehlt eine notwendige Definition der Leistungspunkte in den unterschiedlichen Masterstudiengängen in dem nun einheitlichen geschaffenen Lehramt für die beiden Schulformen nach der Primarstufe. Hier hätte man sich an dem Vorgehen in Brandenburg orientieren können. Zumindest in den zu erzielenden Leistungspunkten, den Praktika und der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung, also im Referendariat, müssten sich die Ausbildungen der zukünftigen Lehrkräfte an den Gymnasien und an den Sekundarschulen klar unterscheiden. Man hat es aber versäumt, das gesetzlich konsequent zu regeln. Besser gesagt: Es wurde beim Zuschütten der Täler durch die Koalitionäre gleich mal die für jeden Praktiker erkennbaren Unterschiede bei einer Tätigkeit als Lehrkraft an einer Sekundarschule bzw. an einem Gymnasium mit zugeschüttet. Schon jetzt frohlockt ja der eine der beiden Koalitionäre (und mit ihm so mancher in der Bildungsverwaltung), dass es kaum Bewerbungen für den Master eigens für die Sekundarschulen geben wird und sich dadurch die unterschiedlichen Ausbildungen in den Masterstudiengängen sozusagen von alleine abschaffen werden. In der Tat: Die Absichtserklärungen der 2014 ein Lehramtsstudium Aufnehmenden für die zukünftig angestrebten unterschiedlichen Masterstudiengänge scheinen das zu bestätigen. Und das

zeigt einen weiteren Schwachpunkt des neuen Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes an: Das Gesetz sieht keinerlei Form von Steuerung vor. Zum Problem fehlender Steuerungen komme ich später, zuvor ein knapper Blick auf zwei andere Lehrämter. Das eigene Lehramt für die beruflichen Schulen ist nicht zu kritisieren. Dagegen: Es fehlt jetzt in Berlin leider ein ganz wichtiges eigenes Lehramt. Lehrkräfte an den zu erhaltenen Förderschulen brauchen ein eigenes Lehramt für Sonderpädagogen. Für behinderte Kinder darf weder der Elternwille nach einem Schulplatz an einer Regelschule, aber auch nicht nach einem Schulplatz an einer Förderschule eingeschränkt werden. Förderschulen dürfen weder aus ökonomischen oder schon gar nicht aus ideologischen Gründen geschlossen werden. Die Vorstellung, zukünftig könnten „Alleskönner“ das ganze Spektrum von behinderten und nichtbehinderten, von hochbegabten und weniger begabten Schülern unterrichten, ist eine Utopie. Die Praxis der nächsten Jahre wird vermutlich zeigen, dass vor allem denjenigen Schülern geschadet wird, die unsere Unterstützung am meisten brauchen. Um nicht missverstanden zu werden: Natürlich gehören die Themen Heterogenität, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik in alle Lehramtsausbildungen. Aber der Ansatz, der jetzt für sonderpädagogische Ausbildung vorgesehen ist, ist schlichtweg zu wenig und nur ein Alibi für die praktizierte Abschaffung der so dringend benötigten Sonderpädagogen.

Nun zu den nicht ausreichenden **Steuerungselementen** in dem neuen Berliner Lehrkräftebildungsgesetz. Alles, was § 11 dazu regelt, geht nicht weit genug. Doch schon bei der Anhörung im Schulausschuss des Abgeordnetenhauses hat mir der Gedanke, dass wir uns in allen Fragen zukünftiger Lehrkräftebildung noch mehr vom Prinzip „Zufall“ lösen und Steuerungsmechanismen neuer Art einführen müssen, den Vorwurf der „Planwirtschaft“ eingebracht. Aber immer wieder muss darauf verwiesen werden: Auf die Bundesrepublik insgesamt kommt angesichts der demografischen Entwicklung ein Lehrkräftemangel unvorstellbaren Ausmaßes bei gleichzeitigem Wettstreit um den akademischen Nachwuchs in einer bisher nie dagewesenen Dimension zu. Deshalb braucht zukünftige Lehrkräftebildung einer klaren Steuerung! Und zuerst brauchen wir den Mut für Steuerung! In diesem Sinne ist das neue Gesetz mutlos. Klaus von Dohnanyi hat in einem Interview der Süddeutschen Zeitung auf die Frage „Sollte der Staat das Studienangebot steuern?“ geantwortet: „Als ich 2003 die Hamburger Hochschulkommission leitete, haben wir zum Ärger mancher gesagt, weniger Geisteswissenschaften, mehr Ingenieure. Das war richtig. Und bleibt es wohl.“ Ich sehe folgende Notwendigkeiten für Steuerung bei der Lehrkräfteausbildung Berlins für die Zukunftsfähigkeit der Stadt:

- a) Es müssen wirksame Anreize geschaffen werden, damit geeignete Abiturienten ein Studium für das Lehramt am Gymnasium aufnehmen, insbesondere in den Mangelfächern. Dazu gehören auch in Berlin eine schulformspezifische Ausbildung im Studium, die Verbeamtung und eine attraktive Besoldung.
- b) Generell müssen Stellenwert und Wertschätzung des Lehramtsstudiums an den Universitäten erheblich gesteigert werden. Die finanzielle Förderung der Universitäten muss an die Schaffung entsprechender Kapazitäten für Lehramtsstudiengänge in den Mangelfächern gekoppelt werden.
- c) Folgt man der meines Erachtens falschen Grundidee des jetzigen Gesetzes, bedarf es nach dem Bachelor einer Steuerung, die es ermöglicht, bedarfsgerecht die Masterstudiengänge für die verschiedenen Lehrämter zu füllen.
- d) Berlin muss endlich auch die fachspezifischen Kapazitäten der Ausbildungsseminare in der zweiten Phase der Lehrerbildung auf der Basis des Bedarfs ausrichten. [Anmerkung: Für das von mir vorgeschlagene Lehramt von 5 bis zum Abitur heißt das die Ausrichtung auf den Bedarf der Gymnasien und der gymnasialen Oberstufen an den ISS.] Dieser muss jährlich landesweit erhoben und veröffentlicht werden.

- e) Die Einstellung gerade von Lehrkräften für die SEK I / SEK II muss einer langfristigen Bedarfsplanung folgen. An dieser fehlt es derzeit. Heute werden Mangelfächer mit Orientierung an der nächsten Einstellungsrunde definiert.
- f) Sinnvoll wäre es, geeignete Lehramtsstudenten gerade in den Fächern, die von einer Bedarfsplanung mittelfristig als Mangelfächer definiert werden, durch das Land Berlin vom Studienbeginn bis zum Berufseintritt durch Stipendien zu fördern und so schon vorzeitig an das Land Berlin zu binden. Alle derzeit schon vorhandenen Förderprogramme von Stiftungen und Unternehmen werden schon in wenigen Jahren ins Leere laufen, wenn in der SEK II kein qualifizierter Unterricht in den Mangelfächern mehr stattfinden kann, weil der entsprechende Lehrernachwuchs fehlt.

## Der viel diskutierte Quereinstieg als Lehrkraft

Der § 12 des Gesetzes regelt den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Es heißt: „Stehen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung ... in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrerbedarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst abweichend ... auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über einen lehramtsbezogenen Master of Education, über eine Erste Staatsprüfung oder über einen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt. Sollte der festgestellte Studienumfang nicht ausreichen, so kann das zweite Fach durch berufsbegleitende Studien erworben werden.“

Bis zu den Sommerferien 2014 wurde angesichts des erheblichen Einstellungsbedarfs für das Berliner Schulwesen zum Schuljahr 2014/15 in den Berliner Medien der Quereinstieg breit diskutiert. Auch in den regelmäßigen Gesprächsrunden zwischen den Vorsitzenden der Schulleiterverbände und Verantwortlichen aus der Verwaltung spielte der Quereinstieg eine besondere Rolle.

Folgende Positionen erscheinen mir in diesem Zusammenhang mit „echten“ Quereinsteigern, also solchen Bewerbern, die kein Master of Education oder ein herkömmliches, lehramtsbezogenes 1. Staatsexamen haben, nennenswert:

- Schon jetzt wird an den berufsbildenden Schulen mindestens jede vierte Stelle mit einem Quereinsteiger besetzt.
- Die Möglichkeit des Quereinstiegs ist nicht a priori zu verdammen. Angesichts des zu erwartenden Mangels insbesondere in den MINT-Fächern und Musik wird die Bedeutung des Quereinstiegs wachsen.
- Quereinsteiger bedürfen einer erhöhten Betreuung gegenüber Laufbahnbewerbern. Dafür müssen die Schulen Ressourcen erhalten.
- Die Schulleitungen müssen jederzeit online Einblick in die Liste aller Bewerber für einen Quereinstieg (wie übrigens auch in die Liste aller Laufbahnbewerber und in die Liste aller Bewerber für ein Referendariat und in die Liste aller für eine Referendariat ausgewählten Bewerber mit einem lehramtsbezogenen Master of Education) nehmen können.

- Die Einstellung eines Quereinsteigers darf nur von der jeweiligen Schulleitung auf der Grundlage einer schulbezogen ausgeschriebenen Stelle, für die es keine Laufbahnbewerber gibt, erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem zuletzt genannten Punkt ist das Vorgehen der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung vom März 2014 zu kritisieren. Seinerzeit wurde 300 zukünftigen Referendaren angeboten, sofort unbefristet eingestellt zu werden und das Referendariat berufsbegleitend zu absolvieren. Dieses Vorgehen war aus der Not um die Bewerberlage im März zwar nachzuvollziehen, aber in diese Not hat sich Berlin aufgrund seiner Grundsatzentscheidungen zum Lehrpersonal selbst gebracht. Und auch eine Not rechtfertigt eben nicht, gegen ein Landesgesetz zu verstoßen. Für jeden der 300 angeschriebenen Personen hätte ein Nachweis erbracht werden müssen, dass kein Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung zur Verfügung steht.

### Die neue Berliner Verordnung zum neuen Lehrkräftebildungsgesetz

Nach dem Blick auf das neue Gesetz nun der Blick auf die neue Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrkräfte (VOVSL) in Berlin. Die schon erwähnte Mitgliederversammlung der VOB im Herbst 2013 beschäftigte sich auch mit der anstehenden Neufassung der Verordnung. Dazu gab es einen regen Gedankenaustausch mit Prof. Kipf von der PSE der HU und vor allem mit namhaften Vertretern aus der Bildungsverwaltung. Wie sich nun zeigt, sind zwar einige wenige der Forderungen der Berliner Oberstudiendirektoren in der neuen VOVSL aufgegriffen, viele der Forderungen wurden aber überhört.

Positiv wird von den Mitgliedern der VOB zur Kenntnis genommen, dass in einem dreisemestrigen Vorbereitungsdienst die Ausbildungsverpflichtung eine Beauftragung mit **selbstständig zu erteilendem Unterricht im ersten Semester mit bis zu vier Stunden und im zweiten und dritten Semester mit bis zu zehn Stunden** ermöglicht. Ebenfalls wird es begrüßt, dass es in Umsetzung der VOVSL beabsichtigt ist, jeder Schule für jeden zu betreuenden Quereinsteiger zwei Ermäßigungsstunden zur Verfügung zu stellen (Mitteilung an die Vorsitzenden der Schulleiterverbände beim turnusmäßigen Gespräch in der Bildungsverwaltung kurz vor Beginn der Sommerferien 2014).

Gleichzeitig sehe ich Nachbesserungsbedarf für die VOVSL und werde folgende Veränderungen als Verbandsvorsitzender auch weiterhin anmahnen:

1. Die VOB hatte einer regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes von 18 Monaten für alle Lehrämter bereits vor der Gesetzgebung mehrfach widersprochen. Nun gilt es, einen geeigneten Zeitpunkt des Beginns eines 18-monatigen Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung vor allem der Interessen der Schüler zu finden. Vor dem Verabschieden der VOVSL wurde die dafür notwendige, ausführliche Diskussion versäumt. Prinzipiell widerspricht die VOB einem Beginn des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes parallel zum Schuljahr und schlägt vor, als einzigen Einstellungstermin das Schulhalbjahr vorzusehen. Es wird hier darauf verzichtet, die zahlreichen Gründe für diesen Vorschlag aufzuführen. Ich verweise aber darauf, dass andere Bundesländer aus eben diesen (in der Praxis schnell nachvollziehbaren) Gründen genauso verfahren.
2. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Schulpraktischen Seminars soll 40 (statt der vorgesehenen 50) nicht überschreiten.
3. In § 23 (3) der VOVSL ist für die Staatsexamensnote die (gleiche) Gewichtung der fünf Teilnoten mit je 20 von Hundert geregelt. Das wird vielfach kritisiert, u.a. weil

dann jede der beiden Modulprüfungen genauso viel Wert ist wie eine Unterrichtsstunde in der unterrichtspraktischen Prüfung bzw. die Ausbildungsnote. Hier wird vorgeschlagen:

- 40 von Hundert für die Ausbildungsnote
  - je 20 von Hundert für die Noten der beiden Unterrichtsstunden
  - je 10 von 100 für die Noten der beiden Modulprüfungen
4. Die maximale Anzahl an selbstständig zu erteilendem Unterricht im berufsbegleitenden Referendariat in Vollzeit sollte auf 16 Stunden begrenzt werden.
  5. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss auf die Seminarleiterinnen oder Seminarleiter der Schulpraktischen Seminare, dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht angehören, zu begrenzen, wird unter den Mitgliedern der VOB sehr unterschiedlich reflektiert: Ein nicht unerheblicher Teil der Mitglieder der VOB plädiert dafür, in diesen Kreis (wie bisher) auch die Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, an denen die zu prüfende Lehramtsanwärterin oder der zu prüfende Lehramtsanwärter bisher nicht im Rahmen der Ausbildung tätig war, einzubeziehen.
  6. Die KMK-Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe besagt, dass innerhalb einer *stets dreijährigen gymnasialen Oberstufe* in einem 12-jährigen Bildungsgang bis zum Abitur die Jahrgangsstufe 10 zur gymnasialen Oberstufe gehört (Doppelfunktion der Jahrgangsstufe 10). Diese KMK-Vereinbarung muss sich in der VOVSL niederschlagen. Daher fordert die VOB, dass es den Berliner Schulleiterinnen und Schulleitern der Gymnasien möglich wird, für Lehramtsanwärter die Unterrichtsverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe mit der Zuweisung von Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 zu erfüllen.

Weitere Punkte, die aus der Sicht des Vorstandes der VOB verändert werden sollten, sind der Senatsverwaltung für Bildung bereits schriftlich mit der Stellungnahme der VOB zum damaligen Entwurf der VOSL übermittelt worden.

## Fazit

Der Verlauf und das Ergebnis der Gesetzgebung zeigen an, dass die Lehrerbildung nicht vorrangig reformiert wurde, um „den gestiegenen Ansprüchen an Lehrerinnen und Lehrern gerecht zu werden“. Zu viel der vom Grundsatz her unterschiedlichen Positionen und Ziele der beiden Regierungsparteien schwappte in das Gesetz hinein – und konnten durch dieses nicht verdeckt und natürlich nicht aufgelöst werden. Daher und auf der Grundlage der zu erwartenden Ergebnisse (Probleme mit den unterschiedlichen Masterstudiengängen und deren Anwahl, mit der einheitlichen Bezahlung, mit dem Fehlen von Sonderpädagogen, mit dem wahrscheinlich doch nicht bewältigten Fachlehrermangel an den Grundschulen usw.) prognostiziere ich, dass es nicht das letzte neue Lehrkräftebildungsgesetz für Berlin in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts gewesen sein wird. Die neue VOVSL dagegen wird schon bald entsprechend der Bedürfnisse und der Vorschläge aus der Praxis der Schulen und der Ausbildungsseminare angepasst werden (müssen).

Berlins Bildungswesen ist zu wünschen, dass durch eine neue Lehrerbildung vieles besser wird; es bleiben Zweifel, ob es mit diesem neuen Gesetz und seiner Umsetzung gelingen wird.